Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Vorhaben
Bebauungsplan 137/A, 1. Änderung
der Stadt Löhne

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Erstellt für :

Stadt Löhne
Planung und Umwelt
Oeynhausener Str. 41

32584 Löhne

Bearbeitung:

OBJEKT & LANDSCHAFT

Dipl. Biol. Stefan Schwengel
Engershauser Straße 14
32361 Pr. Oldendorf
Tel.: 0 57 42 / 92 06 26
e-Mail: schwengel@objekt-landschaft.de

Stand: 16.08.2012

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

2. Plangebiet 1

2.1 Lage und bisherige Nutzung des Plangebietes 1

2.2 Kurzdarstellung des Vorhabens 2

2.3 Landschaftsplanung / Natur- und Landschaftsschutz 3

3. Methodische Vorgehensweise 4

3.1 Arbeitsschritte 4

3.2 Ermittlung planungsrelevanter Arten 5

3.3 Darstellung der relevanten Wirkungen 6

3.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung 6

3.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände 7

3.6 Darstellung erforderlicher Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten 7

4. Ergebnisse 8

4.1 Planungsrelevante Arten 8

4.2 Projektspezifische relevante Wirkungen 14

4.3 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung 15

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase und der Betriebsphase 15

4.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände 16

5. Zusammenfassung und Ergebnis 16

6. Verwendete Unterlagen / Literatur 16

Anlage:

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Gesamtprotokoll Teil A)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Löhne beabsichtigt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes 137/A im Ortsteil Gohfeld im Bereich des bestehenden „Kaiser-Centers“ und der nördlich angrenzenden Ackerflächen bis zur Werre im Norden sowie zwischen der Albert-Schweitzer-Str. im Westen und der Autobahn A 30 im Osten. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird ein Teilgebiet vorhabenbezogen überplant. Vorgesehen ist der Neubau eines Verwaltungsgebäudes sowie eines Schulungszentrums für ein ortsansässiges Unternehmen.

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG betrachtet. Sie bedient sich des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, der in im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt wird.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Im Rahmen dieses Gutachtens soll geprüft werden, welche der in NRW so genannten „planungsrelevanten Arten“ (aus: Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“, LANUV NRW 2011) im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zutreffen können.

Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV 2010) handelt es sich hierbei zunächst um eine Vorprüfung (Stufe I) hinsichtlich Artenspektrum und Wirkfaktoren. Sollte hierbei festgestellt werden, dass bei europäisch geschützten Arten möglicherweise die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist somit nach der Ermittlung der Vorkommen und potentieller Konflikte zu prüfen, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Hierbei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt. Soweit notwendig, werden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement) entwickelt und bei der Prognose berücksichtigt.

Im Falle der Erfüllung von Verbotstatbeständen wird die Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargestellt.

2. Plangebiet

2.1 Lage, bisherige Nutzung und Biotopstruktur des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 137/A betrifft im Wesentlichen das Flurstück Gemarkung Gohfeld, Flur 27, Flst. 305 sowie in Teilbereichen das südlich angrenzende Flurstück 331. Es handelt sich dabei um das Grundstück

südöstlich des Kreuzungsbereiches Bereich Albert-Schweizer-Str. (L773) in Werredeich in Löhne. Unmittelbar südlich grenzen heute die Parkplatzflächen des „Kaisercenter“ an. Das Gebiet befindet sich am südlichen Rand der TK 25 M 3718 Bad Oeynhausen.

Das Flurstück 305 wird zurzeit als intensiv genutzte Ackerbaufläche (2012: Maisanbau) bewirtschaftet. Der südliche Teil des B-Plangebietes (Flurstück 331) wird zurzeit als nahezu vollversiegelte Parkfläche für das Kaisercenter bzw. den umliegenden Einzelhandel genutzt, welche auf mehreren kleinen Inseln mit Einzelgehölzen aufweist. Der Biotopwert ist hier als gering zu bewerten.

Die Trennline zwischen Ackerfläche im Norden und Parkfläche im Süden bildet eine überwiegend einreihige, locker strukturierte Baum- und Strauchhecke aus Weiden, Birken, Hartriegel, Feldahorn, Schlehe und anderen heimischen Gehölzen, die mehrfach von kurzen offenen Bereichen mit vorwiegender Feldrainvegetation mit Brennnesseln unterbrochen wird. Die Baumgehölze weisen hier Stammstärken bis ca. 20 cm BHD auf. Die Hecke bietet vom Werredeich im Norden aus betrachtet eine optische Abschirmung zwischen offener Landschaft und Gewerbebereich des Kaisercenters und zugleich Biotopstrukturen für siedlungs- bzw. störungstolerante Heckenbrüter.

Nördlich des Plangebietes grenzt über den gesamten Planbereich das Landschaftsschutzgebiet „Werreniederung mit Wasserlauf, Uferzone und angrenzenden Auenbereichen“ (s. Kap. 2.3) an. Zu nennen ist hier zunächst der Werredeich mit Rad- und Fußweg im Kronenbereich. Die Deichböschung südlich des Weges (in Richtung Plangebiet) ist dicht mit Gebüsch sowie Überhältern bestanden, die Stammstärken bis ca. 70 cm aufweisen. Nördlich des Weges (in Richtung Werre) findet sich auf einem schmalen Streifen von bis zu 25 m eine teilweise auwaldartige Begleitvegetation mit hohem Gebüschanteil, die auch von der Hochwassercharakteristik der Werre in diesem Gewässerabschnitt geprägt ist. Prägnant ist hier auch eine Reihe von hohen Hybridpappeln zwischen Deich und Werreufer. Insbesondere im Bereich älterer Pappeln und Baumweiden finden sich an mehreren Bäumen potenziell geeignete Strukturen für Tierarten, die auf Baumhöhlen als Teillebensräume angewiesen sind.

2.2 Kurzdarstellung des Vorhabens

Für das Plangebiet (Bebauungsplan 137/A, 1. Änderung) liegt ein B-Plan-Vorentwurf mit Darstellung der zukünftigen Nutzung vor (Stand 16.08.2012). Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha.

Die Vorentwurfsplanung sieht in einem ersten Bauabschnitt die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes für einen ortsansässigen Gewerbetreibenden sowie eines Schulungszentrums im nördlichen B-Plan-Gebiet vor. Das Schulungszentrum umfasst in der Entwurfsplanung eine Grundfläche von ca. 355 m² bei 1,5 Geschossen. Das Verwaltungs- bzw. Bürogebäude besteht aus einer in Ost-West-Richtung ausgerichteten, dreigeschossigen Magistrale sowie von dieser ausgehend drei Zähne in Richtung Norden. Die drei Zähne (Büroriegel) werden als zwei Vollgeschosse plus 1 Staffelgeschoss ausgelegt. Insgesamt wird eine Gebäudehöhe von ca. 12,5 m erreicht. Die Gesamtgrundfläche des Gebäudes liegt bei ca. 2.500 m² (Werte grob überschlägig). Der südöstliche Teil der Magistrale liegt

dabei nach ersten Entwürfen bereits auf der bestehenden Stellplatzanlage, während die übrigen Gebäudeteile im Bereich der heutigen Ackerfläche errichtet werden sollen.

Im Entwurf des Bebauungsplans ist zwischen den Gebäuden und dem Landschaftsschutzgebiet im Norden ein nicht zu bebauender Pufferstreifen ca. ca. 15 m Breite vorgesehen, der als private Grünfläche vorgesehen ist. Eine Festsetzung für die Ausgestaltung der Grünanlagen ist bisher nicht erfolgt.

In einem möglichen zweiten Bauabschnitt ist die Errichtung zweier weiterer Gebäude mit jeweils ca. 520 m² Grundfläche sowie einer Erweiterung der Magistrale östlich des im ersten Bauabschnitt geplanten Verwaltungsgebäudes in Betracht zu ziehen. Hierfür würden nochmals ca. 1.700 m² Grundfläche für Gebäude in Anspruch genommen.

Im Westen des Plangebietes ist zwischen dem geplanten Schulungsgebäude und der Albert-Schweitzer-Str. mit gehölzbestandener Böschung ein Abstand von ca. 10 - 15 m vorgesehen. Eine Erhaltung der dort vorhandenen Bäume und Sträucher wird festgesetzt.

Im Bebauungsplan-Vorentwurf wird zudem eine 10 m breite, naturnahe Anpflanzung als östliche Abgrenzung des Plangebietes zur landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt.

Das südliche B-Plan-Gebiet (Flst. 331, 333 tlw.) ist im Vorentwurf nahezu vollständig als Fläche für Stellplätze ausgewiesen. Da der Bestand daher nicht oder nur geringfügig verändert wird, ergeben sich hieraus keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Betrachtungen.

2.3 Landschaftsplanung / Natur- und Landschaftsschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans Löhne/Kirchlengern (KREIS HERFORD 1995). Festsetzungen für das unmittelbare Plangebiet existieren nicht. Nördlich direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (mit besonderen Festsetzungen) 3.2.1.2.19: „Werreniederung mit Wasserlauf, Uferzone und angrenzenden Auenbereichen“. Die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes bildet sie untere Böschungskante des Werredeiches südlich des parallel zur Werre verlaufenden Weges.

Die in einem Abstand von ca. 30 m nördlich des Eingriffsbereiches in Ost-West-Richtung verlaufende Werre ist westlich und östlich der Ortslage von Löhne, nicht jedoch in dem das Plangebiet tangierenden Abschnitt als **FFH- Gebiet mit der Bezeichnung DE-3817-301** (System Else-Werre) ausgewiesen. Wertbestimmendes Merkmal ist die Fischfauna mit den FFH- Anhang II- Arten Steinbeisser und Groppe.

Naturschutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebietes nicht.

Nahezu identisch mit dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet ist die in dem beim LANUV geführten Biotopkataster aufgeführte Biotopfläche mit der Bezeichnung BK-3818-013 „Werreniederung bei Löhne“ (Bearbeitungsstand Mai 2004). Die Biotopfläche grenzt jedoch im Norden an den begleitenden Rad- und Fußweg südlich der Werre an. Das bezeichnete Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 162 ha erstreckt sich auf den Gewässer- und den (teilweise durch Deichanlagen abgetrennten) Auenbereich der Werre zwischen Brücke der A 30 nordwestlich von Löhne im Westen bis zur Grenze des Kreises Herford ca. 300 m westlich des Sielwehres in Bad Oeynhausen im Osten.

Schutzziel für die als schutzwürdiges Biotop erfasste Fläche ist der

„*Erhalt einer strukturreichen Flussaue als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Vogelarten und als Ausbreitungskorridor für Arten der Auen. Weiterentwicklung zu einer standortgerecht genutzten, strukturreichen und mit einem naturnahen Fließgewässer und typischen Auenbiotopen ausgestatteten Flussaue mit natürlicher Überschwemmungsdynamik, insbesondere durch Erhöhung des Grünlandanteils und des Anteils der Feuchtbiotope. Wiederherstellung der Durchgängigkeit und guten Wasserqualität der Werre als Lebensraum gefährdeter Fischarten, insbesondere des* ***Steinbeissers*****“** (LANUV 2011).

Im Biotopkataster wird die bezeichnete Fläche als NSG- Vorschlag geführt. Aus ihm ergeben sich zudem Hinweise auf bei der Planung zu berücksichtigende, also planungsrelevante Arten (s. Kap. 4.1).

Geschützte Biotope im Sinne von § 62 LG NRW bzw. § 30 BNatSchG sind in einem Umkreis von mehr als 250 m um das Baugebiet nicht bekannt. Die nächsten Flächen liegen östlich der Querung der Autobahn A 30. Eine Relevanz bezüglich des vorliegenden Vorhabens für die entsprechenden Flächen ist nicht erkennbar.

3. Methodische Vorgehensweise

3.1 Arbeitsschritte

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2011).

Um bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung planungsrelevanter Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen
3. Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Maßnahmen des Risikomanagements)
4. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote anhand von Artenformblättern (LANUV NRW 2008 „Protokoll zur artenschutzrechtlichen Prüfung“, http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html)
5. Darstellung der Befreiungserfordernisse von den artenschutzrechtlichen Verboten.

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

a. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
b. Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskate-

gorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter. Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen,

c. sonstigen streng geschützte Arten.

Die übrigen nach § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Für diese gelten ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbote, sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert bearbeitet werden (KIEL 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (KIEL 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2007).

3.2 Ermittlung relevanter Arten

Das Planungsvorhaben und der Untersuchungsraum liegen am südlichen Rand des MTB 3718 (Bad Oeynhausen). Betrachtet werden zusätzlich Arten, die im südlich angrenzenden MTB 3818 (Herford) vorkommen und hinsichtlich der bevorzugten Lebensraumtypen potenziell für das Plangebiet in Frage kommen. Das Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2011) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 1.).

Als weitere Quellen wurden abgefragt und ausgewertet:

- das @LINFOS,
- Biotopkataster der LANUV NRW (Stand: letzte Aktualisierung Mai 2004),
- Landschaftsplan Löhne / Kirchlengern (Kreis Herford 1995)
- Erfassung der Brutreviere der Nachtigall auf dem Gebiet der Stadt Löhne im Jahr 2008 (Verfasser: Malte Reineke, Löhne)
- mdl. Auskünfte der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis **Herford**
- mdl. Auskünfte von ortskundigen Sachverständigen (Klaus Nottmeyer, Biologische Station Ravensberg im Kreis Herford).

Auf Hinweis des Kreises Herford, Untere Landschaftsbehörde, erfolgte zwischen dem 24.02. und 28.02.2012 projektbezogen eine Kontrolle der Werre auf mögliche störungsempfindliche Wasservögel, die dort ggf. als Wintergäste vorkommen könnten (Ergebnisse s. Kap. 4.1). Weitere Feldbegehungen zur Erfassung planungsrelevanter Arten wurden jahreszeitlich bedingt nicht durchgeführt. Die Ermittlung der Arten beruht daher ausdrücklich überwiegend auf der Auswertung der o. g. Datenquellen. Eine nochmalige Begehung des Plangebietes erfolgte am 25.07.2012 zur Feststellung der Habitatqualität im Bereich

der randlichen Gehölzstrukturen, insbesondere mit Blick auf evtl. **vorhandene Höhlenbäume**, die als Brut- und sonstige Quartiere für Fledermäuse und Vögel von Bedeutung sind. Für eine sichere Bestandsaufnahme der vorhandenen Brutvögel und vorkommenden bzw. jagenden Fledermausarten wären mind. 5 – 6 Begehungen zwischen März und September notwendig, die im zeitlichen Rahmen des vorliegenden B-Plan-Verfahrens nicht vorgenommen werden konnten.

Es werden dabei nachgewiesene planungsrelevante Arten betrachtet und solche, für die aus gutachterlicher Sicht aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese werden im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ als potenziell im Untersuchungsraum vorkommend eingestuft.

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten, wie Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise, sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.3 Darstellung der relevanten Wirkungen

Die Beurteilung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände basiert auf dem derzeit vorliegenden, unverbindlichen Stand der Planungen (Stand 09.08.2012). Darüber hinaus gehende Planänderungen können zum Zeitpunkt der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht berücksichtigt werden und sind daher nicht Gegenstand der Betrachtung. Die Darstellung der relevanten Wirkungen erfolgt in Kap. 4.2. Dort werden die möglichen Auswirkungen der Planung auf die in Kap. 4.1 herausgefilterten, potenziell oder tatsächlich vorkommenden Arten beschrieben und diskutiert.

3.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung

Für solche Arten, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF- Maßnahmen = *measures to ensure the continous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

3.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände

Zur artbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände sowie der Befreiungsvoraussetzungen werden für jede möglicherweise betroffene, planungsrelevante Art Prüfprotokolle verwandt, die im FIS (LANUV NRW) als Download zur Verfügung stehen. Dies erfolgt im vorliegenden Fall allerdings erst, wenn ein begründeter Verdacht der unmittelbaren Betroffenheit einzelner Arten besteht.

Dabei ist neben den Tötungs- und Störungsverboten auch zu prüfen, ob durch das Vorhaben möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten geschädigt oder zerstört werden. Dies umfasst alle Habitatstrukturen, die innerhalb des Fortpflanzungsgeschehens oder während der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind.

Zu den Fortpflanzungsstätten zählen (KIEL 2007): Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Bereiche, die von den Jungen genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Im Gegensatz zu diesen Teilhabitaten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore nicht unmittelbar den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber dann von Bedeutung, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie damit ebenfalls ein essenzielles Habitatelement darstellen (KIEL 2007).

Auch ist in diesem Zusammenhang die räumliche Abgrenzung der Lebensstätten von Bedeutung. Bei Vögeln kann es zum einen das gesamte Brutrevier umfassen, bei Vogelarten mit großen Revieren und weiträumig genutzten, unspezifischen Nahrungshabitaten dagegen beschränken sich die Schutzbestimmungen auf das Nest einschließlich einer ungestörten Ruhezone (KIEL 2007).

3.6 Darstellung erforderlicher Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten

Ergibt die artbezogene Prüfung der Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote für die geschützten Arten, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zutreffen, so ist eine Prüfung und ggf. Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 sowie eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme ist in Nordrhein-Westfalen die untere Landschaftsbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig (hier: Kreis Herford). Bei Planfeststellungsverfahren ist die jeweilige Planfeststellungsbehörde zuständig.

4. Ergebnisse

4.1 Planungsrelevante Arten

In Tab. 1 sind die planungsrelevanten Arten gelistet, die für das relevante Messtischblatt MTB 3718 (Bad Oeynhausen) im FIS „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW, Stand Dezember 2011) abgerufen werden können. Ergänzt wurden Arten, die darüber hinaus im unmittelbar südlich angrenzenden MTB 3818 (Herford) vorkommen und ggf. als planungsrelevante Arten für das Plangebiet in Frage kommen. Die Angaben zum Status der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen.

Es handelt sich dabei um die Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den folgenden Lebensraumtypen:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden, Äcker.

Mit der Auswahl auch in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommender Lebensraumtypen kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlich für das Plangebiet relevanten Arten vollständig erfasst sind.

Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 3718 (bzw. 3818)			
Art Deutscher Name	Status im Messtischblatt 3718 bzw. 3818 (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region)	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsraum / Plangebiet **x** = Nachweis im Plangebiet **-** = nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. im Plangebiet unwahrscheinlich. pot. = aufgrund der Habitatstrukturen möglich
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	-
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	-
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	pot. , möglich als Jagdgebiet
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	pot. , möglich als Jagdgebiet
Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	pot. , möglich als Jagdgebiet
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Zweifarbfledermaus	Art vorhanden	G	MTB 3818
Vögel			
Habicht	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
Sperber	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
Feldlerche	sicher brütend	k. A.	-

Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 3718 (bzw. 3818)			
Art Deutscher Name	Status im Mess-tischblatt 3718 bzw. 3818 (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (kontinen-tale Region)	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsraum / Plangebiet **x** = Nachweis im Plangebiet **-** = nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Sel-tenheit etc. im Plangebiet unwahr-scheinlich. pot. = aufgrund der Habitatstruk-turen möglich
Eisvogel	sicher brütend	G	-
Wiesenpieper	sicher brütend	G-	-
Waldohreule	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
Mäusebussard	sicher brütend	G	pot.
Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	-
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	-
Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	-
Kleinspecht	sicher brütend	G	pot.
Schwarzspecht	sicher brütend	G	-
Turmfalke	sicher brütend	G	pot.
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	-
Neuntöter	sicher brütend	G	-(MTB 3818)
Feldschwirl	sicher brütend	G	-
Nachtigall	sicher brütend	G	**pot.**- sicher im näheren Umfeld des Plangebiets
Rotmilan	sicher brütend	U	-(MTB 3818)
Pirol	sicher brütend	U-	pot. im Umfeld
Rebhuhn	sicher brütend	U	pot.
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	pot.
Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	-
Uferschwalbe	sicher brütend	G	-
Turteltaube	sicher brütend	U-	pot. im Umfeld
Waldkauz	sicher brütend	G	pot. Jagdgebiet,
Schleiereule	sicher brütend	G	pot. Jagdgebiet,
Kiebitz	sicher brütend	G	-
Amphibien			
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	-
Kammmolch	Art vorhanden	U	-
Reptilien			
Zauneidechse	Art vorhanden	G-	-

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 3718 (bzw. 3818) mit Angaben zum potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet

Über die o. g. Artenliste hinaus sind die Arten **Groppe (*Cottus gobio*)** und insbesondere der **Steinbeisser (*Cobitis taenia*)** als FFH- Anhang II- Arten zu erwähnen, die in der ca. 30 m nördlich verlaufenden Werre bedeutende Vorkommen besitzen. Diese Arten sind

von dem Vorhaben in keiner Weise betroffen und können daher von den weiteren Betrachtungen von vorherein ausgeschlossen werden.

Die betrachteten Messtischblätter zeichnen sich durch eine Anzahl vorhandener oder potenziell vorhandener **Fledermausarten** aus. Da lokale Daten über die genauen Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet nicht verfügbar waren, wurde unter Zuhilfenahme der genannten Literaturquellen sowie der Artbeschreibungen unter „www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de“ eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens vorgenommen. Nach Geländebegehung und Begutachtung der vorhandenen Gehölzstrukturen **im unmittelbaren Plangebiet konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden, die als Habitate (Sommerquartiere, Winterquartiere, Wochenstuben o. ä.) für diese Arten in Frage kommen**. Insbesondere die zum aktuellen Planungsstand zur Entfernung vorgesehenen Baumexemplare im Bereich der Gehölzreihe zwischen Flurstück 305 und 331 weisen keine entsprechenden Strukturen auf. Die unterholz- und staudenreichen Biotopstrukturen mit zahlreichen Altholzbeständen nördlich des Bebauungsplangebietes 137/A bis zur Werre (LSG-Bereich nördlich des Werre-Deiches) wurden nicht eingehend auf Höhlenbäume untersucht, jedoch wurden beiläufig entsprechende Strukturen festgestellt. Hier ist das Vorhandensein entsprechender Teillebensräume möglich, jedoch wird das Vorhaben bau,- anlage- und betriebsbedingt selbst bei angenommenen Vorkommen von Fledermausarten aufgrund der ausreichenden Entfernung als nicht gefährdend für den Erhaltungszustand der Arten eingeschätzt, da eine Tötung von Tieren oder Vernichtung von Habitaten im Rahmen des Bauvorhabens ausgeschlossen werden kann.

Daher wird das Plangebiet lediglich als potenzielles oder tatsächliches Jagdrevier für möglicherweise einige der in Tab. 1 genannten Fledermausarten eingestuft. Aufgrund der Größe und Lage der betroffenen Flächen wurden die Nahrungs- und Jagdhabitate bei diesen Arten nicht als essenziell für die Reviere und Vorkommen eingestuft. Eine direkte Tötung dieser Arten ist ausgeschlossen, da sie z. T. nur den Flugraum nutzen oder sich bei Störung oder Bedrohung nicht auf der Fläche niederlassen. Eine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Populationen durch Verletzung, Tötung, erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, oder Überwinterungszeiten kann daher unter der vorliegenden Datenlage nicht erkannt werden. Die Auslösung der Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die Fledermäuse nicht erkennbar.

Von den in Tabelle 1 aufgeführten **Vogelarten** können für das engere Plangebiet zahlreiche Arten aufgrund ungeeigneter Habitatqualitäten weitgehend ausgeschlossen bzw. als sehr unwahrscheinlich erachtet werden. Dazu sind nach eigener Einschätzung insbesondere die folgenden Arten zu zählen:

Feldlerche, Eisvogel, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Rohrweihe, Mehlschwalbe, Schwarzspecht, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Pirol, Rebhuhn, Uferschwalbe, Wasserralle, Turteltaube und Kiebitz.

Bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen sind zunächst oft die im heimischen Raum typischen und teilweise stark im Rückgang befindlichen Offenlandarten **Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn** im Fokus der artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Die in Anspruch genommene Ackerfläche bietet aufgrund ihrer geringen Nord-Süd-Ausdehnung für diese Arten nur sehr enge Sichtachsen, auf die sie in der Regel angewiesen sind, um einen möglichst hohen Schutz vor Störungen bzw. Prädatoren zu haben. Die Arten bevorzugen

daher meist sehr offene Landschaften mit guten Sichtbeziehungen und wenigen Gehölzen, weshalb die Wahrscheinlichkeit von Brutvorkommen als gering angesehen werden kann. Die Brutvorkommen insbesondere von Feldlerche und Kiebitz sind im Kreis Herford zudem gut bekannt.

Von der **Turteltaube** sind im Kreis Herford nur wenige Nachweise bekannt. Die Art weist im gesamten Ravensberger Hügelland eine deutliche Verbreitungslücke auf, während die Kreise Höxter und Minen-Lübbecke noch recht hohe Revierzahlen zeigen (NWO 2002). Für das Stadtgebiet Löhne liegen 2 – 3 Nachweise von Brutrevieren vor (NWO 2002). Ein Vorkommen im Plangebiet wird daher aufgrund fehlender Nachweise als unwahrscheinlich angesehen.

Die nächste Gruppe von Arten sind jene Vögel, deren Vorkommen im engeren oder weiteren Plangebiet nicht auszuschließen sind, jedoch nach den vorliegenden Datenquellen keine Nachweise vorliegen. Es handelt sich hierbei um die Arten:

Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Kleinspecht, Turmfalke, Gartenrotschwanz, Waldkauz, Schleiereule.

Bei den Greifvögeln bzw. Eulenarten ist die Nutzung des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat möglich, was aber nicht unmittelbar unter die Artenschutzbestimmungen fällt. Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen im unmittelbaren Plangebiet existieren nicht.

Der **Kleinspecht** bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Totholzanteil (MUNLV 2007). Die Nisthöhle wird in totem und morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (Pappeln, Weiden) angelegt. Diese Habitatstrukturen findet die Art im nördlich angrenzenden, unmittelbaren Auenbereich der Werre vor, nicht jedoch im eigentlichen Plangebiet. Bei möglichen Vorkommen in der Nähe des Plangebietes ist insbesondere die **Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen** (März bis Juni) zu beachten (MUNLV 2007). Aufgrund des relativ nahen Heranrückens der geplanten Gebäude an die potenziellen Habitate sind für diese Art entsprechende Bauzeitenregelungen sinnvoll.

Konkrete Hinweise auf Brutreviere planungsrelevanter Vögel im weiteren Plangebiet bzw. dessen Umfeld existieren nach Auswertung des Info-Dienstes @LINFOS des LANUV **lediglich für die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**. Fundpunkte sind dort in einem Abstand von ca. 1 km südwestlich und ca. 400 m nordöstlich des Plangebietes im Auenbereich der Werre nachgewiesen.

Eine nähere **Untersuchung der Bestände der Nachtigall** erfolgte vor ca. 4 Jahren im durch den in Löhne ansässigen Ornithologen MALTE REINEKE (2008), deren Ergebnisse hier auszugsweise nachrichtlich wiedergegeben werden:

Methodisch erfolgte die Erfassung nach SÜDBECK ET AL. (2005). Der Untersuchungsraum wurde in den Monaten Mai und Juni in drei Kontrollreihen während der Abenddämmerung und in den frühen Morgenstunden aufgesucht, wobei der zeitliche Abstand zwischen den Kontrollen eines mutmaßlichen Brutreviers mindestens sieben Tage betrug. Bei den Begehungen wurden brutrevieranzeigende Verhaltensweisen – fast ausschließlich Gesang der männlichen Vögel – kartographisch festgehalten.

Termine der 1. Kontrollreihe: 02.05./04.–06.05.2008

Termine der 2. Kontrollreihe: 14.05/17.–18.05/20.05.2008

Termine der 3. Kontrollreihe: 26.05./31.05./06.06.2008

Brutverdacht bestand für die einzelnen Vorkommen jeweils dann, wenn bei mindestens zwei Kontrollen Vögel registriert werden konnten. Direkte Brutnachweise, die aus der Beobachtung Futter oder Kot tragender Altvögel oder aus Funden besetzter Nester hergeleitet werden können, gelangen nicht.

Der folgende Kartenausschnitt kennzeichnet die in der o. g. Kartierung im Umfeld des Plangebietes festgestellten Vorkommen der Nachtigall mit Brutverdacht.

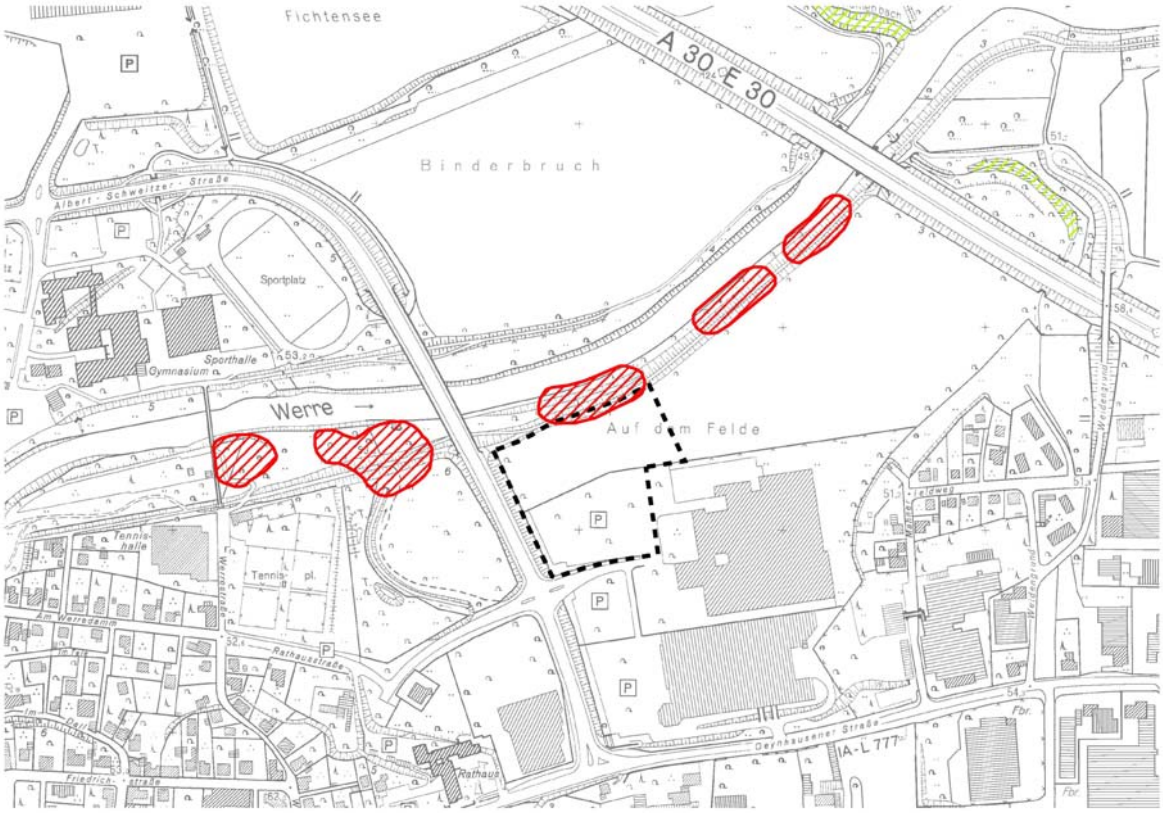

Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes 137/A, 1. Änderung (schwarz gestrichelt, Stand 16.08.2012, Darstellung unverbindlich) mit nachrichtlicher Darstellung der brutverdächtigen Vorkommen der Nachtigall im Umfeld des Plangebietes (diagonal schraffiert, nach REINEKE 2008). Rechts oben im Bild hellgrün dargestellt sind gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG NRW.

Nach den Lebensraumansprüchen der Nachtigall und den vorliegenden Bestandsdaten ist daher das Werreufer unmittelbar nördlich des Bebauungsplangebietes als **Brutrevier** anzusehen. Aufgrund nicht vorhandener Nachweise der Art im unmittelbaren Plangebiet selbst kann jedoch bei Umsetzung des Planungsvorhabens nicht von einer Auslösung der Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgegangen werden, da eine direkte Tötung und die Gefährdung des Erhaltungszustandes der Population durch die zu erwartenden Wirkfaktoren (s. u.) ausgeschlossen werden kann.

Die Nachtigallen besiedeln in Westfalen vorzugsweise Laubwälder in Gewässernähe und andere Gehölze an feuchten Standorten. Regelmäßig findet man sie auch in Parks, die nicht alljährlichen Pflegeschnitten unterworfen sind. Entscheidend ist in jedem Fall das Vorhandensein von genügend Unterholzoder dichtem Gebüsch. Lebensräume mit gehölzreicher Ufervegetation begünstigen offenbar hohe Siedlungsdichten (NWO 2002).

Durch geeignete, in Kap. 4.3 näher bezeichnete Maßnahmen mögliche Verluste von potenziellem Lebensraum sowie anlagebedingte Störungseffekte vermeiden bzw. mindern.

Die Recherchen im Biotopkataster (BK-3818-013) ergaben zudem Hinweise auf Vorkommen weiterer geschützter Arten, nämlich: **Graureiher** (besonderes geschützt), **Bläss-huhn** (besonderes geschützt) sowie von **Libellen (*Calopteryx splendens*)**. Da diese Arten in erster Linie den wassergebundenen Biotoptypen der Werre zuzuordnen sind werden auch sie im Weiteren nicht eingehender behandelt.

Die in Kap. 3.2 erwähnte Erfassung von Wasservögel auf der Werre zwischen Albert-Schweitzer-Str. und Brücke der A30 zur Winterzeit durch Herrn Malte Reineke ergab folgendes Ergebnis:

Begehungstermin / Begehungsdauer	***Art***		
	Stockente	**Teichhuhn**	**Zwergtaucher**
24.2.2012 / 11^{00}-11^{20}	11	1	-
27.2.2012 / 14^{10}-14^{30}	11	1	1
28.2.2012 / 11^{35}-12^{00}	14	1	-

Die Erfassung konnte lediglich eine Stichprobe der regelmäßig auf der Werre im entsprechenden Untersuchungsabschnitt wiedergeben. In größerer Häufigkeit waren danach **Stockenten** anzutreffen. Bei allen Begehungen konnte jeweils ein **Teichhuhn** nachgewiesen werden, während nur an einem Tag ein Zwergtaucher vorgefunden wurde. Die Stockente wird gem. MUNLV (2007) aufgrund ihrer Häufigkeit nicht unter den planungsrelevanten Arten geführt. Das Teichhuhn ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Bestand ist in der offenen Landschaft in den letzten Jahren rückläufig, in Siedlungsbereichen allerdings stabil. Störungen an den Brutplätzen sollten zwischen April und Juni vermieden werden (MUNLV 2007).

Der **Zwergtaucher** tritt in NRW sowohl als Brutvogel als auch als Wintergast auf. Für das Plangebiet (MTB 3718 /3818) gibt es bisher keine Brutnachweise, so dass das vorgefundene Exemplar als Wintergast angesehen werden kann. Ob der untersuchte Bereich der Werre Bedeutung für größere Bestände des Zwergtauchers hat oder hatte, kann nach der vorliegenden Datenlage nicht sicher angegeben werden. Für die Überwinterungszeit zwischen September und März/April sollten Störungen an den Rast- und Nahrungsplätzen vermieden werden.

Die Amphibien **Kreuzkröte** und **Kammmolch** können aufgrund fehlender bzw. ungeeigneter aquatischer Biotope für das engere Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die **Zauneidechse**, für die nach Recherche im Informationssystem @LINFOS lediglich ein Fundort an der Bahnlinie in Löhne in ca. 1 km Entfernung vom Plangebiet verzeichnet ist. Vorkommen im Plangebiet sind nicht bekannt. Die Art bevorzugt in Westfalen als Habitattyp trockene, mit halbhohen Stauden und vereinzelten Büschen bestandene Areale, vorzugsweise in Südlage. Wichtig sind vegetationsfreie Kleinflächen, die als Sonnplätze dienen. Magerbodenfluren und Kalkhalbtrockenrasen erscheinen daher prinzipiell bevorteilt. Die meisten Vorkommen sind daher von Bahndämmen, Straßenböschungen, Ruderalfluren, Berghängen mit Südlage etc. bekannt (FELDMANN 1981). Offenere Abschnitte am Südhang des Werredeiches sind daher als potenzielle Habitate denkbar, jedoch ist eine Betroffenheit der Art selbst bei potenziellen

Vorkommen aufgrund der Verschonung des Deichbereiches (LSG) von Baumaßnahmen nicht festzustellen.

4.2 Projektspezifische relevante Wirkungen

Das Vorhaben wurde bereits in Kap. 2.2 mit seinen wesentlichen Inhalten dargestellt. Die relevanten Wirkungen des Vorhabens auf potenziell vorkommende, planungsrelevante Arten sind zu unterscheiden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen.

Von Relevanz für die planungsrelevanten Tierarten sind bei der vorliegenden Planung bau- und anlagebedingte Wirkungen wie Verlust von Habitatstrukturen und Flächenversiegelung. In der Bauphase sind zudem temporäre Störungen durch akustische und visuelle Störreize zu erwarten. Auch anlagebedingt können von den mit ca. 12,5 m recht hohen Gebäuden sowie den begleitenden Anlagen bei empfindlichen Arten permanente Störreize ausgehen, die in der Betrachtung zu berücksichtigen sind.

Störreize können auch vom späteren Betrieb der geplanten Anlagen ausgehen. Diese sind zum derzeitigen Zeitpunkt allerdings noch nicht abschätzbar. Es wird davon ausgegangen, dass betriebsbedingte Störungen (z. B. durch Mitarbeiter- oder Besucherverkehr) nördlich der vorgesehenen Gebäude im zur Werre hin ausgerichteten Teil des Plangebietes weitgehend zu vernachlässigen sind. Da es sich bei dem Vorhaben um die Errichtung eines bzw. mehrerer Verwaltungsgebäude handelt, werden sich vermehrte, betriebsbedingte Lärmemissionen durch PKW-Verkehr auf den südlichen Teil des Plangebietes beschränken, der bereits als Stellplatz ausgewiesen ist. Eine Relevanz für möglicherweise zu betroffene Arten im Bereich des LSG kann dabei ausgeschlossen werden.

Die **Nachtigall** als im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nachgewiesene, zumindest indirekt betroffene Art zählt zu den Vogelarten mit lediglich untergeordneter Effektdistanz und ist damit zumindest nur gering empfindlich gegenüber z. B. Straßenlärm (KIFL 2010).

Sie besiedelt regelmäßig auch siedlungsnahe Bereiche, so dass zumindest keine anlage- oder betriebsbedingten Störungen der Art zu erwarten sind. Baubedingte, möglicherweise vergrämend wirkende Störreize sind durch eine entsprechende Bauzeitenregelung zumindest für die Baufeldräumung zu empfehlen (s. u.). Aufgrund der relativ hohen Dichte von Nachtigallrevieren nördlich des Plangebietes kann jedoch selbst bei einer baubedingt temporären Störung eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als unwahrscheinlich angesehen werden.

Relevant für die Tierwelt ist dabei, <u>unabhängig von der Bedeutung für die planungsrelevanten Arten i. e. S</u>., die im Sinne der Eingriffsbetrachtung erhebliche Versiegelung von Freiflächen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 4.000 m². Zudem werden die im Grenzbereich zwischen Flurstück 305 und 331 vorhandenen Gehölze voraussichtlich zum überwiegenden Teil entfernt. Grundsätzlich ist mit der Beseitigung von Gehölzstrukturen der Verlust von Lebensräumen insbesondere für die Insekten- und Vogelwelt verbunden.

Die im Plangebiet zur Entfernung vorgesehenen Bäume wurden vom Boden aus vollständig auf das Vorhandensein von Baumhöhlen untersucht. Hierbei konnten jedoch keine Baumhöhlen festgestellt werden. Die Gehölze weisen maximale Stammstärken (BHD) von bis zu 20 cm auf und sind aufgrund ihrer geringen Größe als Höhlenbäume für gefährdete

Arten ungeeignet. Eine Relevanz aus artenschutzrechtlicher Sicht ist daher hier nicht erkennbar.

4.3 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung

Die Planung sieht bereits vorab einen Pufferstreifen von ca. 15 m Breite zwischen dem Werredeich (LSG) im Norden und dem Baufenster für die geplanten Gebäude vor. Dieser Streifen wird als private Grünfläche festgesetzt. Ein erster Entwurf der Lage der Gebäude wurde so verändert, dass eine Ausrichtung der Gebäude parallel zur Werre erfolgt und so auf ganzer Linie der vorgesehene Grünstreifen von mindestens 15 m eingehalten werden kann.

Da aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger die Inanspruchnahme der Ackerfläche selbst als eher eine mögliche Störung von Arten im Bereich des Werredeiches bzw. des Vorlandes zu betrachten ist, hat der vorgesehene Grünstreifen eine hohe Bedeutung als Puffer gegenüber optischen und ggf. auch akustischen Störungen. Über die Ausgestaltung des Grünstreifens gibt es bislang keine nähren Angaben. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ggf. Vorschläge oder Gebote für Anpflanzungen erfolgen, die vom Deich im Norden aus gesehen eine Abmilderung optischer Störreize bewirken können. Eine Notwendigkeit für solche Anpflanzungen kann an dieser Stelle nicht dargestellt werden, jedoch kann eine Empfehlung dafür ausgesprochen werden, sofern keine gestalterischen oder sonstigen Gründe dagegen stehen.

Festsetzungen erfolgen im Bebauungsplan zudem für weitere Grünflächen: Im Osten des Plangebietes wird eine 10 m breite, naturnahe Anpflanzung als Abgrenzung zur offenen Landschaft vorgesehen. Die bepflanzte Böschung zur Albert-Schweitzer-Str. im Westen des Plangebietes wird zudem zum Erhalt vorgesehen. Die Einhaltung eines Mindestabstandes zur Böschung wird festgesetzt, um auch hier Beeinträchtigungen der Biotopfunktion für Singvögel zu minimieren.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase und der Betriebsphase

Bauphase: Zum Schutz potenziell vorhandener Brutvögel und Fledermäuse unmittelbar nördlich des Plangebietes sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere Rodungsarbeiten und Baumfällungen nach Möglichkeit auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Auch sollte die Bauphase nach Möglichkeit nicht in die störungsempfindliche Zeit zwischen März und Juli fallen. Jedoch wurde bereits in Kap. 4.1 angeführt, dass für die zu betrachtenden Arten im weiteren Umfeld im Falle einer vorübergehenden, baubedingten Störung ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Maßnahme leitet sich nicht aus den Ansprüchen der planungsrelevanten Arten ab, da Brutvorkommen im <u>unmittelbaren</u> Plangebiet nicht wahrscheinlich sind. Somit handelt es sich nicht um einen artenschutzrechtlichen Tatbestand. Dem Verbot der Tötung unterliegen jedoch auch alle anderen europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Für die Betriebsphase werden keine weiteren Maßnahmen mit artenschutzrechtlicher Relevanz angeführt, da das Vorhaben zurzeit keine Anhaltspunkt für nachhaltige betriebsbedingte Beeinträchtigungen erkennen lässt.

4.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände

Da eine Gefährdung planungsrelevanter Arten oder deren lokalen Erhaltungszustandes durch direkte Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG), erhebliche Störung (§ 42 (1) Nr. 2 BNAtSchG) oder Zerstörung bzw. Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) im Plangebiet und im planungsrelevanten Umfeld nicht erkannt werden kann, wird im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf die Bearbeitung der vorgegebenen Formblätter (Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung) im Kontext einer Art-für-Art-Betrachtung abgesehen.

Die notwendigen Angaben zum landesweiten Erhaltungszustand der für das Messtischblatt bekannten Arten werden in Tabelle 1 dargestellt und anschließend bei Vorliegen eines Verdachtes auf potenzielle Vorkommen näher erläutert (Kap. 4.1).

5. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch Vermeidungsmaßnahmen (hier insbesondere Bauzeitenregelungen zumindest für die Baufeldräumung sowie ggf. nach Vorgabe der Landschaftsbehörde einzuhaltende Pflanzgebote auf den privaten Grünflächen im Norden des Plangebietes) abgewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbote werden somit nach Auswertung der vorliegenden Bestandsdaten nicht verletzt, wobei eingehende Untersuchungen des aktuellen Bestandes planungsrelevanter Arten im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorgenommen werden konnten. Bei Inanspruchnahme von Habitaten oder Teillebensräumen potenziell vorkommender Arten durch anlagebedingte Wirkungen oder Störreize der vorgesehenen Gebäude stehen bei Betrachtung der projektspezifisch relevanten Wirkungen **im näheren und weiteren Umfeld Ausweichflächen mit gleichen und ähnlichen Biotopstrukturen** in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 ist nicht erforderlich.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

6. Verwendete Unterlagen / Literatur

FELDMANN, R. (1981): Die Amphibien und Reptilien Westfalens. Veröff. der Arbeitsgemeinschaft für biologisch-ökologische Landeserforschung (34), Heft 4, 43. Jhg. d. Abhndl. Landesmuseum für Naturkunde, Münster. 161 S.

KIEL, E.- F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html.

KIFL (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010; Bearb.: Kieler Institut für Landschaftsökologie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 115 S., Bonn

KREIS HERFORD (1995): Landschaftsplan Löhne / Kirchlengern.

MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 85 Minden; Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Autor: Dr. E.-F. Kiel, LANUV NRW. 257 S., Düsseldorf.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.

NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, 397 S., Bonn.

REINEKE, M. (2008): Brutreviere der Nachtigall auf dem Gebiet der Stadt Löhne im Jahr 2008. Unveröff. Gutachten. (Auszugsweise).

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. HRSG. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Mugler Druck-Service, Radolfzell.

Bearbeitet: Preußisch Oldendorf, den 16.08.2012

Büro objekt & Landschaft
Dipl. Biol. Stefan Schwengel
Engershauser Str. 14
32361 Pr. Oldendorf
Tel.: 0 57 42 / 92 06 26